

Rechenschaftsbericht 2012

CMM Special Corporate 2014

1. März 2011 bis 29. Februar 2012

ISIN: (A) AT0000A0D683

SPARKASSE 
Oberösterreich
Kapitalanlagegesellschaft

Fonds der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Publikumsfonds

Anleihefonds

s CashReserve	der geldmarktnahe Anleihefonds
BarReserve	der Anleihefonds mit kurzer Laufzeit
AustroRent	der Anleihefonds „made in Austria“
AustroMündelRent	der mündelsichere Anleihefonds
ClassicBond	der Euro-Staatsanleihefonds
InterBond	der Internationale Anleihefonds
s EthikBond	der internationale Ethik-Anleihefonds
GermanRent	der Anleihefonds deutscher Emittenten
DollarReserve	der Dollar-Anleihefonds
BusinessBond	der internationale Unternehmensanleihefonds

Aktienfonds

EuroPlus 50	der europäische BlueChip-Aktienfonds
InterStock	der internationale BlueChip-Aktienfonds
s EthikAktien	der internationale Ethik-Aktienfonds
ViennaStock	der österreichische Aktienfonds
s Generation	der internationale Aktienfonds, erneuerbare Energien und Wasser
s Generation Plus	der Klimasicherungsfonds der Sparkasse OÖ
s DoubleStock	der europäische BlueChip-Aktienfonds mit dem Doppeleffekt
Money&Co Equity	der internationale Aktienfonds

Strategiefonds

Bond s Best-Invest	der Strategiefonds in internationale Anleihen
Master s Best-Invest A	der Strategiefonds mit stabilem Ertragsprofil
Master s Best-Invest B	der Strategiefonds mit ausgewogenem Ertragsprofil
Master s Best-Invest C	der Strategiefonds mit dynamischem Ertragsprofil
Aktiva s Best-Invest	der Strategiefonds für betriebliche Vorsorge
Equity s Best-Invest	der Strategiefonds in internationale Aktien
Trend s Best-Invest	der Strategiefonds in internationale Themen und Branchen
s Emerging	der Strategiefonds in Emerging Markets
Money&Co Best Of	der Strategiefonds in internationale Aktien

Wertsicherungsfonds

s Protector	der Strategiefonds mit innovativem Wertsicherungskonzept
--------------------	--

Inhaltsverzeichnis

Fonds der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	2
Publikumsfonds	2
Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte	4
Entwicklung der internationalen Anleihemärkte	4
Entwicklung der Indices an den internationalen Aktienmärkten	4
Devisenveränderung im Vergleich zum Euro	4
Anlagegrundsatz	5
Anlagepolitik	5
Fondsdaten zum Berichtsstichtag	6
Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance).....	6
Graphische Darstellung der Wertentwicklung des abgeschlossenen Rechnungsjahres in %	6
Übersicht über die letzten Rechnungsjahre in EUR	7
Ausschüttungsanteile.....	7
Graphische Darstellung der Wertentwicklung der letzten Rechnungsjahre in %	7
Verwendung des Fondsergebnisses	7
CMM Special Corporate 2014 - Ausschüttungsanteile (ISIN: AT0000A0D683).....	7
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	8
Zusammensetzung des Fondsvermögens	10
Vermögensaufstellung zum 29. Februar 2012	11
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	13
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	14
Grundlagen der Besteuerung für CMM Spezial Corporate 2014	16
Allgemeine Fondsbestimmungen (gültig ab 01.01.2010)	20
Besondere Fondsbestimmungen (gültig ab 01.01.2010)	22
Gesellschafter und Organe	28

Quellen:

Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. – eigene Berechnungen
OeKB – Profiline der Österreichischen Kontrollbank AG

Performance:

Bitte beachten Sie, dass die Performanceergebnisse aus der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die Zukunft zulassen.

Prospekthinweis:

Mitteilung über Fonds der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft: Wir weisen darauf hin, dass Verkaufsprospekte und vereinfachte Prospekte aller in dieser Publikation genannten, von uns verwalteten Wertpapierfonds entsprechend den Bestimmungen des InvFG erstellt auf der Homepage unter www.s-fonds.at veröffentlicht worden sind, wichtige Risikohinweise enthalten und alleinige Verkaufsunterlage darstellen. Der Verkaufsprospekt sowie der vereinfachte Prospekt, jeweils in der geltenden Fassung, stehen dem interessierten Anleger kostenlos bei der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. sowie bei der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich Bank AG (Depotbank) zur Verfügung und sind auch im Internet unter www.s-fonds.at abrufbar. Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich noch auf das InvFG 1993. Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Aufgrund der Zusammensetzung des Fondsvermögens können Fonds eine erhöhte Kursschwankung aufweisen (ViennaStock, s DoubleStock, s Generation, s Generation Plus, s Emerging, Trend s Best-Invest). Die Anlagepolitik von s Generation Plus bzw. s Protector in Verbindung mit der angestrebten Fondspreisuntergrenze kann bedeuten, dass der Anleger über längere Zeiträume nicht an der Entwicklung der entsprechenden Kapitalmärkte teilnimmt und in Cash oder cash-ähnlichen Produkten veranlagt ist. Beim Fonds s DoubleStock ist ein Investitionsgrad von 20% - 180% möglich. Diese Über- bzw. Untergewichtung wird durch den Einsatz von Finanzinstrumenten (Derivaten) erreicht. Bei folgenden Fonds wird das Fondsvermögen überwiegend in anderen Wertpapierfonds veranlagt: Trend s Best-Invest, s Protector, s Emerging, money & Co Best Of, Master s Best-Invest A, Master s Best-Invest B, Master s Best-Invest C, Equity s Best-Invest, Bond s Best-invest, Aktiva s Best-Invest. Gemäß § 76 InvFG können bei nachfolgend angeführten Fonds mehr als 35 % des Fondsvolumens in Schuldverschreibungen folgender Mitgliedstaaten veranlagt werden: AustroMündelRent (Österreich), ClassicBond (Österreich, Deutschland, Frankreich), s EthikBond (Österreich, Deutschland).

Diese Unterlage dient als zusätzliche Information für unsere Anleger und basiert auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen zum Redaktionsschluss. Unsere Analysen und Schlussfolgerungen sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse unserer Anleger hinsichtlich Ertrag, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft. Wertpapierfonds können je nach Marktlage sowohl steigen als auch fallen. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte

Entwicklung der internationalen Anleihemärkte

Wertveränderung

01.03.11 – 29.02.12 (währungsbereinigt)

USA	13,36%
JAPAN	7,45%
UK	18,54%
EUROLAND	5,71%
DEUTSCHLAND	11,37%
FRANKREICH	7,49%
ITALIEN	4,68%
NIEDERLANDE	10,77%
ÖSTERREICH	7,97%

EFFAS Indices Government Total Returns All > 1 Year

JP Morgan Global Bond	9,83%
-----------------------	-------

Wertveränderung

01.03.11 – 29.02.12 (währungsbereinigt)

SPANIEN	8,58%
SCHWEDEN	11,08%
NORWEGEN	12,85%
POLEN	4,23%
UNGARN	-3,54%
SÜDAFRIKA	9,31%
NEUSEELAND	27,94%
AUSTRALIEN	22,20%
CANADA	11,95%

EFFAS Indices Government Total Returns All > 1 Year

JP Morgan Emerging Markets	17,63%
----------------------------	--------

Entwicklung der Indices an den internationalen Aktienmärkten

Wertveränderung

01.03.11 – 29.02.12 (währungsbereinigt)

USA / Dow Jones Industrials	5,94%
S&P 500 Index	2,90%
Nasdaq Composite	6,64%
Japan / NIKKEI 225	-8,94%
UK / FTSE 100	-2,04%
DAX Index	-5,72%
EURO Stoxx 50 € PR	-16,63%

Weltaktienindex Morgan Stanley	-0,79%
--------------------------------	--------

Wertveränderung

01.03.11 – 29.02.12 (währungsbereinigt)

Italien / MIB Index	-27,22%
Spanien / IBEX 35	-21,98%
Frankreich / CAC 40	-16,01%
Niederlande / AEX	-12,16%
Österreich / ATX	-22,69%
Kanada / TSX Composite Index	-10,56%
Schweiz / SMI	-7,57%

Emerging Markets Index Morgan Stanley	0,62%
---------------------------------------	-------

Devisenveränderung im Vergleich zum Euro

Veränderung 01.03.11 – 29.02.12

US Dollar	3,26%
Japanischer Yen	4,33%
Pfund Sterling	1,27%
Schweizer Franken	6,36%
Norwegische Krone	3,98%
Dänische Krone	0,28%
Schwedische Krone	-0,67%

Gold/Unze in USD	20,22%
------------------	--------

Veränderung 01.03.11 – 29.02.12

Ungarische Forint	-5,96%
Polnische Zloty	-3,98%
Tschechische Krone	-2,16%
Kanadischer Dollar	1,84%
Australischer Dollar	9,31%
Neuseeland Dollar	15,29%
Südafrikanischer Rand	-3,58%

Ölpreis / Brent in USD	9,76%
------------------------	-------

Sehr geehrter Anteilinhaber,

wir, die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m. b. H.*, erlauben uns, Ihnen nachstehend den Rechenschaftsbericht des **s CMM Special Corporate 2014** – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG 1993 – für das Rechnungsjahr **1. März 2011 bis 29. Februar 2012** vorzulegen.

*nachfolgend Sparkasse OÖ KAG

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,36 % des Fondsvermögens.*

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds im Rahmen seiner Anlagepolitik investieren kann, kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 1,00 % des anderen Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann bei Anteilen anderer Investmentfonds zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

*Die im Fonds tatsächlich verrechnete Verwaltungsgebühr (siehe Angabe unter Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens) kann sich durch allfällige Vergütungen reduzieren.

Anlagegrundsatz

Der Fonds **s CMM Special Corporate 2014** investiert überwiegend in auf Euro lautende internationale Unternehmensanleihen mit einem Durchschnittsrating des Gesamtfonds von BB- (nach Standard&Poors).

Anlagepolitik

Der Markt für Unternehmensanleihen war im abgelaufenen Rechnungsjahr stark beeinflusst von der Staatsschuldenkrise in Europa. Die daraus resultierende Nervosität war am Primärmarkt deutlich zu spüren. So wurde im abgelaufenen Jahr ein Gesamtvolumen von rund 130 Mrd. Euro an Neuemissionen platziert – der langfristige Durchschnittswert liegt hingegen bei 160 Mrd. Euro. In diesem Umfeld stiegen die Risikoaufschläge insbesondere bei Banken- und Finanztiteln stark an – aber auch Unternehmen die im südeuropäischen Raum ansässig sind hatten darunter zu leiden. Aufgrund der Konzentration des Portfolios auf Kerneuropa und der nur marginalen Gewichtung von Finanztiteln konnte sich der Fonds im vergangenen Geschäftsjahr sehr positiv entwickeln. Aber auch die generelle Zinsentwicklung sorgte für zusätzliche Kursgewinne. Im Kalenderjahr 2011 war festzustellen, dass Emittenten mit guter Bonitätseinstufung (AA oder höher) eine bessere Performance zeigten als beispielsweise Titel im BBB-Segment (noch Investmentgrade). Für das heurige Jahr sehen wir aber Aufholpotenzial beim unteren Ende des Investmentgrades (BBB-Emittenten). Einziger Stolperstein wäre eine weitere Eskalation der Europakrise – darum wird derzeit mit Argusaugen auf die Umschuldung Griechenlands geachtet. Essentiell ist das ein Übergreifen auf die großen Volkswirtschaften wie Italien, Spanien aber auch Frankreich verhindert wird und die langfristige Refinanzierung der Länder gesichert ist.

Fondsmanagement
Sparkasse OÖ KAG

Fondsdaten zum Berichtsstichtag

Fondsdaten in EUR	per 28.02.2011	per 29.02.2012
Fondsvermögen gesamt	5.091.029,18	5.119.227,06
Errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	10.831,98	10.871,97
Ausschüttung in EUR		
	ab 01.04.2011	ab 01.04.2012
Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	400,00	400,00
Umlaufende Anteile		
	per 28.02.2011	per 29.02.2012
Ausschüttungsanteile	470	470,000

Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: je Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages	Ausschüttungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	10.831,98
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	10.871,97
Nettoertrag pro Anteil	479,32
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	4,43

Graphische Darstellung der Wertentwicklung des abgeschlossenen Rechnungsjahres in %



Übersicht über die letzten Rechnungsjahre in EUR

Ausschüttungsanteile

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung je Anteil	Wertentwicklung in % *
2009/10**	5.510.600,73	11.021,20	400,00	10,21
2010/11	5.091.029,18	10.831,98	400,00	1,96
2011/12	5.119.227,06	10.871,97	400,00	4,43

*Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag. (OeKB-Methode)

** (Rumpf-)Rechnungsjahr 15.04.2009 – 28.02.2010

Graphische Darstellung der Wertentwicklung der letzten Rechnungsjahre in %



Verwendung des Fondsergebnisses

CMM Special Corporate 2014 - Ausschüttungsanteile (ISIN: AT0000A0D683)

Für das **Rechnungsjahr 2011/12** wird für die **Ausschüttungsanteile** eine **Ausschüttung in der Höhe von EUR 400,00 je Anteil**, das sind bei 470.000 Ausschüttungsanteilen insgesamt EUR 188.000,00 vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet von dieser Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Die Ausschüttung wird von den depotführenden Kreditinstituten ab 01.04.2012 gutgeschrieben.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschüttungs- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	10.831,98
Ausschüttung am 01.04.2011 von EUR 400,00 entspricht 0,0385 Anteilen 1)	
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	10.891,97
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbene Anteile	11.311,30
Nettoertrag pro Anteil	<u>479,32</u>
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	4,43%

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge	243.465,15	
Dividendenerträge	0,00	
sonstige Erträge 2)	<u>0,00</u>	243.465,15
Sollzinsen		0,00
Aufwendungen		
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	-18.032,26	
Kosten für Wirtschaftsprüfer und Steuerberatungskosten	-5.740,00	
Publizitätskosten	-326,00	
Wertpapierdepotgebühren	<u>-7.686,75</u>	-31.785,01
Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds		0,00
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		<u>211.680,14</u>

Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)		0,00
Realisierte Verluste 6)		-31.778,06
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		<u>-31.778,06</u>

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

179.902,08

b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	39.295,80
--	-----------

Ergebnis des Rechnungsjahres

219.197,88

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	0,00
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	<u>0,00</u>

Fondsergebnis gesamt

219.197,88

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)	5.091.029,18
Ausschüttung und Auszahlung	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 01.04.2011	-188.000,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen 8)	0,00
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	<u>216.197,88</u>
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 9)	<u>5.119.227,06</u>

4. Herkunft des Fondsergebnisses

Realisiertes Fondsergebnis	179.902,08	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	0,00	
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	0,00	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	120.342,79	
Aufwands- u. Verlustabdeckung aus der Substanz	<u>31.778,06</u>	
Ausschüttungsfähiges Fondsergebnis		<u>332.022,93</u>

5. Verwendung des Fondsergebnisses

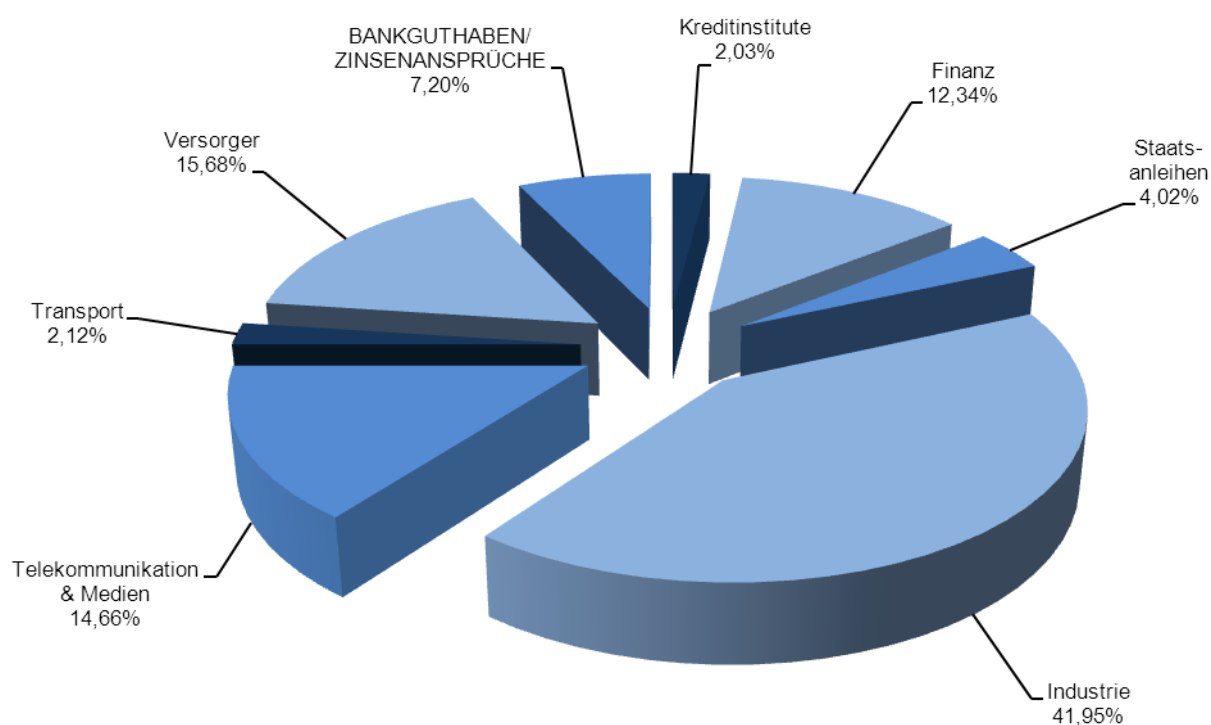
Ausschüttung ab 01.04.2012 für 470.000		
Ausschüttungsanteile zu je EUR 400,00	188.000,00	
Gewinnvortrag für Ausschüttungsanteile	<u>144.022,93</u>	
Gesamtverwendung		<u>332.022,93</u>

- 1) Rechenwert am 01.04.2011 für einen Ausschüttungsanteil EUR 10.389,89
- 2) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 4.517,74
- 5) davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00
- 6) davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 0,00
- 7) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: EUR: 5.091.029,18
470 Ausschüttungsanteile.
- 8) exkl. Ertragsausgleich
- 9) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: EUR: 5.119.227,06
470.000 Ausschüttungsanteile.

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	28. Februar 2011		29. Februar 2012	
	MIO. EUR	%	MIO. EUR	%
Branchen				
Kreditinstitute	0,10	2,01	0,14	2,03
Finanz	0,52	10,15	0,63	12,34
Staatsanleihen	0,28	5,53	0,27	4,02
Industrie	2,18	42,77	2,13	41,95
Telekommunikation & Medien	0,75	14,81	0,74	14,66
Transport	0,11	2,17	0,08	2,12
Versorger	0,80	15,74	0,76	15,68
Summe Branchen	4,74	93,18	4,75	92,80
Wertpapiere	4,74	93,18	4,75	92,80
Bankguthaben/Zinsenansprüche	0,35	6,82	0,36	7,20
Fondsvermögen	5,09	100,00	5,11	100,00

Geringfügige Abweichungen sind aufgrund von Rundungsdifferenzen möglich.



Vermögensaufstellung zum 29. Februar 2012

Wertpapier-Bezeichnung	ISIN	Zinssatz	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am FV
------------------------	------	----------	-------------------	----------------------	---------	------	---------------------	----------------------

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Anleihen auf Euro lautend

Emissionsland Deutschland

DAIMLER AG.MTN 09/14	DE000A1A55G9	4,625	0	0	130	107,8150	140.159,50	2,74	
K+S AG ANL.09/14	DE000A1A6FV5	5,000	70	0	70	108,1350	75.694,50	1,48	
							Summe	215.854,00	4,22

Emissionsland Italien

GENERALI 09/14 MTN	XS0416215910	4,875	0	0	100	104,8300	104.830,00	2,05	
TELECOM ITALIA 09/14 MTN	XS0409510590	7,875	0	0	100	108,9850	108.985,00	2,13	
							Summe	213.815,00	4,18

Emissionsland Niederlande

ALLIANZ FIN. II 08/13 MTN	DE000A0TR7K7	5,000	0	0	100	103,7100	103.710,00	2,03	
BASF FIN.EUROPE 07/14 MTN	DE000A0TKBM0	5,000	0	0	100	109,4900	109.490,00	2,14	
THYSSENKR.FIN.NED. 09/13	DE000A0T61K1	6,750	0	0	100	104,5150	104.515,00	2,04	
							Summe	317.715,00	6,21

Emissionsland Österreich

ERSTE GROUP BANK AG 09/14 MTN	XS0413876532	3,375	0	0	100	103,6950	103.695,00	2,03	
TEL.FIN.03/13 MTN	XS0172844283	5,000	0	0	100	104,2550	104.255,00	2,04	
							Summe	207.950,00	4,06

Emissionsland Slowenien

SLOWENIEN 09-14	SI0002102935	4,375	0	0	100	103,4850	103.485,00	2,02	
							Summe	103.485,00	2,02

Summe Anleihen auf Euro lautend	1.058.819,00	20,68
Summe amtlich gehandelte Wertpapiere	1.058.819,00	20,68

In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere

Anleihen auf Euro lautend

Emissionsland Deutschland

BERTELSMANN ANL.09/14	XS0408678133	7,875	0	0	100	111,2150	111.215,00	2,17	
HENKEL 09/14 MTN	XS0418268198	4,625	0	0	75	106,9000	80.175,00	1,57	
LUFTHANSA AG IHS 09/14	XS0419185789	6,750	0	0	100	108,5650	108.565,00	2,12	
VOLKSW.FIN.SERV.MTN.10/14	XS0482656005	3,375	0	0	100	104,4550	104.455,00	2,04	
							Summe	404.410,00	7,90

Emissionsland Finnland

FORTUM OYJ 09/14 MTN	XS0418730601	4,625	0	0	100	106,5400	106.540,00	2,08	
NOKIA CORP. 09/14 MTN	XS0411735300	5,500	0	0	100	105,4750	105.475,00	2,06	
							Summe	212.015,00	4,14

Emissionsland Frankreich

COMP.DE ST.-GOBAIN 09/14	XS0409153110	8,250	0	0	100	114,8200	114.820,00	2,24	
EL. FRANCE 08/14 MTN	XS0367001574	5,000	0	0	100	107,5550	107.555,00	2,10	
FRANCE TELECOM 09/14 MTN	XS0409370219	5,000	0	0	100	106,6800	106.680,00	2,08	
LAFARGE 04/14 MTN	XS0196630270	5,000	0	0	90	104,3200	93.888,00	1,83	
VIVENDI S.A. 09/14 MTN	FR0010714196	7,750	0	0	100	110,9200	110.920,00	2,17	
							Summe	533.863,00	10,43

Wertpapier-Bezeichnung	ISIN	Zinssatz	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am FV	
					Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)				
<u>Emissionsland Großbritannien</u>									
VODAFONE GRP 08/13 MTN	XS0402707367	6,875	0	0	100	109,7500	109.750,00	2,14	
							Summe	109.750,00	2,14
<u>Emissionsland Kroatien</u>									
KROATIEN 04/14	XS0190291582	5,000	0	0	100	102,3450	102.345,00	2,00	
							Summe	102.345,00	2,00
<u>Emissionsland Niederlande</u>									
BAYER CAP.CORP. 09/14 MTN	XS0420117383	4,625	0	0	100	108,5450	108.545,00	2,12	
BMW FIN. NV 07/14 MTN	XS0282510170	4,250	0	0	125	105,3450	131.681,25	2,57	
E.ON INTL FIN. 09/14 MTN	XS0410299357	4,875	0	0	100	106,6650	106.665,00	2,08	
ENBW INTL FIN. 08/13 MTN	XS0399860864	6,000	0	0	100	107,7800	107.780,00	2,11	
KON. KPN 09/14 MTN	XS0411863722	6,250	0	0	100	108,3600	108.360,00	2,12	
KONINKLIJKE DSM 09/14 MTN	XS0417825444	5,750	0	0	100	108,5500	108.550,00	2,12	
LANXESS FIN. 09/14 MTN	XS0423036663	7,750	0	0	100	111,7550	111.755,00	2,18	
REPSOL INTL F. 09/14 MTN	XS0419352199	6,500	0	0	100	108,6600	108.660,00	2,12	
RODAMCO EUR.FIN.04/14 MTN	XS0202045679	4,375	0	0	100	106,7350	106.735,00	2,08	
RWE FIN. 08/13 MTN	XS0399648301	5,750	0	0	50	107,6650	53.832,50	1,05	
SIEMENS FINANC. 08/14 MTN	XS0369462022	5,375	0	0	100	109,5150	109.515,00	2,14	
UNILEVER 08/13 MTN	XS0364979632	4,875	0	0	50	104,6050	52.302,50	1,02	
							Summe	1.214.381,25	23,72
<u>Emissionsland Österreich</u>									
KAERNTNER ELEKTRIZ.09-14	AT0000A0DJE7	4,500	0	0	100	105,1190	105.119,00	2,05	
KRANKENANST.IMMOBIL.09-14	AT0000A0DRQ4	4,250	0	0	100	104,8500	104.850,00	2,05	
OMV AG 09/14 MTN	XS0422624980	6,250	0	0	150	109,5900	164.385,00	3,21	
							Summe	374.354,00	7,31
<u>Emissionsland Schweden</u>									
TELIASONERA AB 09/14 MTN	XS0416482106	5,125	0	0	100	107,3600	107.360,00	2,10	
VATTENFALL TRSY 08/13 MTN	XS0401892038	5,750	0	0	100	107,7900	107.790,00	2,11	
							Summe	215.150,00	4,20
<u>Emissionsland Spanien</u>									
IBERDROLA FIN. 09/14 MTN	XS0415108892	4,875	0	0	100	104,5700	104.570,00	2,04	
TELEFONICA EM. 09/14 MTN	XS0410258833	5,431	0	0	100	105,3500	105.350,00	2,06	
							Summe	209.920,00	4,10
<u>Emissionsland Tschechische Republik</u>									
CEZ AS 08/14MTN	XS0376701206	6,000	0	0	100	109,5950	109.595,00	2,14	
							Summe	109.595,00	2,14
<u>Emissionsland USA</u>									
MORGAN STANLEY 09/14 MTN	XS0461758830	4,500	0	0	100	102,2200	102.220,00	2,00	
ROCHE HLDGS 09/13 MTN	XS0415624393	4,625	0	0	100	103,7650	103.765,00	2,03	
							Summe	205.985,00	4,02
							Summe Anleihen auf Euro lautend	3.691.768,25	72,12
							Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere	3.691.768,25	72,12

Gliederung des Fondsvermögens

Wertpapiere	4.750.587,25	92,80
Bankguthaben	243.189,96	4,75
Zinsenansprüche	125.449,85	2,45
Fondsvermögen	5.119.227,06	100,00

Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	470.000
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	10.891,97

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind:

Wertpapier-Bezeichnung	ISIN	Zinssatz	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
------------------------	------	----------	-------------------	----------------------

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Anleihen auf Euro lautend

Emissionsland Griechenland

GRIECHENLAND 09/14	GR0114022479	5,500	0	100
--------------------	--------------	-------	---	-----

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos:

Commitment-Approach (laut Derivate Verordnung)

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum **29. Februar 2012** der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten **s CMM Special Corporate 2014**, Miteigentumsfonds gemäß **§ 20 InvFG 1993**, über das Rechnungsjahr vom **1. März 2011 bis zum 29. Februar 2012** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum **29. Februar 2012** über den **s CMM Special Corporate 2014**, Miteigentumsfonds gemäß **§ 20 InvFG 1993**, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Linz, am 28. März 2012

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Ulrich Pawlowski
Wirtschaftsprüfer

Mag. Peter Humer
Wirtschaftsprüfer

Linz, im März 2012

Sparkasse Oberösterreich
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Walter Lenczuk
Geschäftsführer

Mag. Martin Punzenberger
Geschäftsführer

Grundlagen der Besteuerung für CMM Spezial Corporate 2014

Rechnungsjahr: 01.03.2011 bis 29.02.2012

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus-
schüttungs-
anteile
AT0000A0D683
EUR

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:
- | | |
|--|--------|
| Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: | 0,0000 |
|--|--------|
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- | | |
|---|----------|
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | 452,3540 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 452,3540 |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz: | 0,0000 |
| - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | 113,0900 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 113,0900 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:
- | |
|--------|
| 0,0000 |
| 0,00 |
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OHG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:
- | |
|--------|
| 0,0000 |
|--------|
- Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:
- | | |
|--|--------|
| Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen: | 0,0000 |
|--|--------|
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- | | |
|---|----------|
| - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: | 452,3540 |
| - Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird: | 0,0000 |
| - Anzurechnende Kapitalertragsteuer:
Für Depots mit Optionserklärung: | 113,0900 |
| Für Depots ohne Optionserklärung: | 113,0900 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:
- | |
|--------|
| 0,0000 |
| 0,00 |
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung		400,0000
- ordentliches Fondsergebnis		-
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		1,9707
- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000
- Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000
- Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		50,3833
b) Abrechnungen:	7)	
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG:		0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z 5 bis 6 KStG:		0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000
- bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000
- Ertragsausgleich auf Dividendenerträge:		0,0000
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds:		0,0000
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	9)	0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	113,0900
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur in der Höhe zulässig, in der diese zum Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge		0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,5186
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:		9,0233
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.		

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte:		
Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG (zwischensteuerpflichtig)::		452,3540
steuerpflichtige Auslandsdividenden:		0,0000
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:		0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,5186
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt		9,0233
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		1,4521
1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.		
2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.		
3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.		
4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.		
5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KESt auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KESt erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KESt auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KESt vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16 im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.		
6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.		
7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.		
8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls anrechenbar.		
9) Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.		

B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des s CMM Special Corporate 2014

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:

1.3.2011 - 29.2.2012

Ausschüttung:

1.4.2012

ISIN:

AT0000A0D683

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	400,0000	400,0000	400,0000	400,0000
2. Zuzüglich:				
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1,9707	1,9707	1,9707	1,9707
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	50,3833	50,3833	50,3833	50,3833
3. Ertrag	452,3540	452,3540	452,3540	452,3540
4. Abzüglich:				
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	452,3540	452,3540	452,3540	452,3540
6. Hievon endbesteuert	452,3540	452,3540	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	452,3540	452,3540
davon zwischensteuerpflichtig			0,0000	0,0000
davon Dividenden aus Bulgarien, Irland und Zypern				
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	10.891,97	10.891,97	10.891,97	10.891,97
9. -				
Detailangaben				
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht				
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen	9,0233	9,0233	9,0233	9,0233
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:				
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))				
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,5186	0,5186	0,5186	0,5186
aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,5186	0,5186	0,5186	0,5186
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))				
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	1,4521	1,4521	1,4521	1,4521
aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	1,4521	1,4521	1,4521	1,4521
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG				
a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	452,3540	452,3540	452,3540	452,3540
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	113,09	113,09	113,09	113,09
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
c) ausländische Dividenden	0,00	0,00	0,00	0,00
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,00	0,00	0,00	0,00
Österreichische KEST II (gesamt)	113,09	113,09	113,09	113,09
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Substanzgewinne	0,00	0,00	0,00	0,00
Österreichische KEST III (gesamt)	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	113,09	113,09	113,09	113,09

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	EUR	Natürliche Person (inkl OG, KG,...) EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus spanischen Zinsen	0,5186	0,5186	0,5186	0,5186
Summe aus Anleihen	0,5186	0,5186	0,5186	0,5186
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus spanischen Zinsen	1,4521	1,4521	1,4521	1,4521
Summe aus Anleihen	1,4521	1,4521	1,4521	1,4521
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	135,2900	135,2900	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG i d F AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) entfallen
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividenden erträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Substanz ausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividenden erträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 18) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

Allgemeine Fondsbestimmungen (gültig ab 01.01.2010)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Promenade 11 – 13, 4020 Linz (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten „Besonderen Fondsbestimmungen“ gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der „Besonderen Fondsbestimmungen“ können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84, Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den „Besonderen Fondsbestimmungen“ – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den „Besonderen Fondsbestimmungen“ (§ 23) angeführt.

3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilsscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft (www.s-fonds.at) veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den „Besonderen Fondsbestimmungen“ (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft (www.s-fonds.at) zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10, Abs. 3 und 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10, Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft (www.s-fonds.at).

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10, Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6, Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10, Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14, Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,-- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14, Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14, Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14, Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12 a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3, Abs. 2 bzw. § 14, Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen (gültig ab 01.01.2010)

für den s **CMM Special Corporate 2014**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Promenade 11 - 13, A-4020 Linz (Sitz).

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Linz, sowie all ihre Geschäftsstellen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, und 21 des InvFG und der §§ 16 ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.

Der Kapitalanlagefonds ist ein Laufzeitenfonds (siehe § 23 a)

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
 - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)
Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend auf Euro lautende internationale Unternehmens-Anleihen mit einem Durchschnittsrating des Gesamtfonds von BB- (nach Standard & Poors) erworben.
 - **Geldmarktinstrumente**
Für den Kapitalanlagefonds können Geldmarktinstrumente erworben werden.
 - **Anteile an Kapitalanlagefonds**
Für den Kapitalanlagefonds können Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in o.a. Wertpapieren, gleichwertigen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten bzw. kurzlaufenden Anleihen investieren.
 - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**
Der Kapitalanlagefonds kann Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten.
 - **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)
Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente ausschließlich zur Absicherung erworben werden.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19 a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20, Abs. 3, Z 5, 6, 7 und 8 d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 % des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 % erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 % des Fondsvermögens nicht überschreiben darf.

§ 15 a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1 a, Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinne des § 1 a, Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1 a, Abs. 4 Z 3 InvFG ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1 a, Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2, Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegererschutz unterliegt, und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 % des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Zi. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen erworben werden, sofern
 - a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 % des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15 a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Derivate gemäß den §§ 19 und 19a dürfen innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a festgelegten Grenzen ausschließlich zum Zwecke der Absicherung erworben werden.

§ 19 a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20, Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8 a und 8 d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 % des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 % des Fondsvermögens.
3. Derivate gemäß den §§ 19 und 19a dürfen innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a festgelegten Grenzen ausschließlich zum Zwecke der Absicherung erworben werden.

§ 19 b Value at Risk

keine Anwendung

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 % des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 1 %. Für die Ermittlung des Ausgabe-preises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 5 Cent aufgerundet.

Der Rücknahmeabschlag beträgt 3 %. Für die Ermittlung des Rücknahmepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 5 Cent abgerundet. Der Rücknahmeabschlag fließt dem Fondsvermögen zu.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 23 a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Der Kapitalanlagefonds wird am 15. April 2009 aufgelegt.
2. **Der Kapitalanlagefonds wird für eine begrenzte Dauer gebildet; die Laufzeit endet am 28.11.2014.**
3. Das Kündigungsrecht der Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 14 InvFG bleibt hievon unberührt.
4. Für das am 28.11.2014 endende Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag am Laufzeitenende des Fonds auszuführen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. März bis zum 28. Februar des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,36 % des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,-- unterschreiten.

Die Kapitalanlagegesellschaft fixiert die jährliche Ausschüttung betragsmäßig mit Euro 400,-- je Ausschüttungsanteilschein.

Dieser Wert der angestrebten Ausschüttung ergibt sich aus den jährlich erwarteten zu erwirtschaftenden ordentlichen Erträgen und außerordentlichen Erträgen (Zinsen und Veräußerungsgewinne). Zusätzlich besteht für die Kapitalanlagegesellschaft die Möglichkeit neben Ausschüttung von Erträgen auch Ausschüttungen aus der Fondssubstanz vorzunehmen um den angestrebten Wert der Ausschüttung zu erreichen.

Der angestrebte Ausschüttungswert wird von der Kapitalanlagegesellschaft nicht garantiert, da das Fondsvermögen durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,-- unterschreiten darf.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. April des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab dem 1. April ein gemäß § 13, 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragssteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

keine Anwendung

§ 27 a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

keine Anwendung

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 % des Fondsvermögens.

Linz, im Juli 2009

Diese Fondsbestimmungen für den **s CMM Special Corporate 2014**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG wurden gemäß Investmentfondsgesetz 1993 durch Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 3. April 2009, GZ: FMA-IF25 5752/0001-INV/2009 genehmigt. Änderungen erfolgten gemäß Investmentfondsgesetz 1993 durch Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 06.08.2009, GZ: FMA-IF25 5700/0025-INV/2009.

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.
Linz, Promenade 11-13

Anhang zu § 16 Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen:

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte_maerkte_2008.pdf¹

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki
1.2.2	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm AB
1.2.3	Luxemburg	Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* in der EU:

1.3.1	Großbritannien	London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)
-------	----------------	---

2. Börsen in außereuropäischen Ländern

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.6	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Seoul
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati

¹ Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

- 3.22 Venezuela: Caracas
 3.23 Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
 4.2 Kanada: Over the Counter Market
 4.3 Korea: Over the Counter Market
 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich
 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (Markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
 5.2 Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
 5.6 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
 5.7 Korea: Korea Futures Exchange
 5.8 Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
 5.9 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
 5.10 Philippinen: Manila International Futures Exchange
 5.11 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
 5.12 Slowakei: RM-System Slovakia
 5.13 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
 5.14 Schweiz: EUREX
 5.15 Türkei: TurkDEX
 5.16 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Gesellschafter und Organe der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Anschrift & Firmenbuchnummer

Promenade 11 – 13
4020 Linz

FN87231g

Stammkapital

727.000,- Euro

Geschäftsführung

Walter Lenczuk
Mag. Martin Punzenberger

Prokurist

Mag. Klaus Auer

Gesellschafter

Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG
Promenade 11 – 13
4020 Linz

ERSTE–SPARINVEST
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Habsburgergasse 1a/3. Stock
1010 Wien

Oberösterreichische Versicherung
Aktiengesellschaft
Gruberstraße 32
4020 Linz

Aufsichtsrat

Dir. Josef Tichler, Vorsitzender, Linz
Dir. Manfred Köck, Linz
Dir. Irene Schachinger, Linz

Dr. Franz Gschiegl, Wien
Mag. Thomas Pointner, Linz
Dir. Maximilian Pointner, Linz

Staatskommissäre

Ministerialrätin Dr. Kathrin Eberl-Svoboda

Mag. Silke Kobald

Geschäftspolitischer Beirat

Dir. Josef Tichler, Vorsitzender
Dir. Gerald Gutmayr
Mag. Lothar Musel
Dr. Franz Gschiegl
Dir. Peter Appl MBA
Prok. Thomas Eberhard

Dir. Georg Schönberger
Prok. Reinhold Ablinger
Dr. Christian Terink
Mag. Christian Stöbich
Dr. Klaus Strehle
Mag. Thomas Pointner

Prüfungsgesellschaft

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Kudlichstraße 41
4020 Linz

Depotbank

Allgemeine Sparkasse
Oberösterreich Bank AG

Promenade 11 – 13
4020 Linz